

**Antrag auf Anerkennung:  
Schmerztherapeutische Einrichtung (Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie –  
Anlage I)**

**Schmerztherapeutische Einrichtung**

▪ **Schmerzklinik**

Name, Anschrift

▪ **Schmerzabteilung am  
Allgemeinkrankenhaus**

Name, Anschrift

▪ **Schmerzambulanz**

Name, Anschrift

▪ **Schmerzpraxis nieder-  
gelassener Vertragsärzte<sup>1</sup>**

Name, Anschrift

**Leiter der Schmerztherapeutische Einrichtung**

▪ **Name, Vorname:**

**Hinweise**

- **WICHTIG** Der eingereichte Antrag inkl. Nachweise wird digitalisiert und anschließend vernichtet. Bitte senden Sie daher die Unterlagen in Kopie ohne Heftung und Klammerung zu.
- Die Informationen nach Art. 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter [www.kvsh.de/datenschutz](http://www.kvsh.de/datenschutz).

**Fachliche Voraussetzungen**

- Als Leiter dieser Einrichtung, nehme ich persönlich an der Schmerztherapievereinbarung teil oder erfülle die Voraussetzungen (Facharztanerkennung und Zeugnisse/Teilnahmebescheinigungen der Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie) für eine solche Teilnahme. **-bitte beifügen-**

**Organisatorische Voraussetzungen**

Eine kontinuierliche, interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Fachdisziplinen ist wie folgt gewährleistet:

Folgende Fachdisziplin wird in den  
o. g. Einrichtungen vorgehalten

**Anästhesiologie**

**Neurologie**

**Externe Kooperationen**

Name, Anschrift

Name, Anschrift

<sup>1</sup> Wenn aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form eines Wortes genutzt wird („der Arzt“), sind hiermit selbstverständlich alle Geschlechter gemeint.

Folgende Fachdisziplin wird in den  
o. g. Einrichtungen vorgehalten

### Externe Kooperationen

Neurochirurgie

Name, Anschrift

Orthopädie/  
Chirurgie

Name, Anschrift

Psychiatrie

Name, Anschrift

Rheumatologie

Name, Anschrift

Interventionelle  
Radiologie

Name, Anschrift

Physiotherapie

Name, Anschrift

### Erklärung

Es wird versichert, dass die Anforderungen nach Abschnitt C der Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie sowie die im Anhang hierzu aufgeführten weiteren Voraussetzungen vollständig erfüllt werden.

### Unterschrift(en)

Datum

Leiter der schmerztherapeutischen Einrichtung

## Anhang zum Antrag *Schmerztherapeutische Einrichtung*

### Auszug aus den Anforderungen an eine schmerztherapeutische Einrichtung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1

3. Das Patientengut muss ausschließlich bzw. weit überwiegend aus chronisch Schmerzkranken entsprechend der Definition der Präambel und des § 1 Abs. 1 der Schmerztherapie-Vereinbarung bestehen. Es müssen regelmäßig mindestens 150 chronisch schmerzkranken Patienten im Quartal behandelt werden. Es müssen an mindestens 4 Tagen pro Woche jeweils mindestens 4 Stunden ausschließlich solche Schmerzpatienten betreut werden.

Die Kassenärztliche Vereinigung kann entsprechende Diagnosen- und Leistungsstatistiken anfordern.

Das Behandlungsspektrum muss die wichtigsten Schmerzkrankheiten umfassen, wie

- Chronisch muskuloskeletale Schmerzen
  - Chronische Kopfschmerzen
  - Gesichtsschmerzen
  - Ischämieschmerzen
  - Medikamenteninduzierte Schmerzen
  - Neuropathische Schmerzen
  - Sympathische Reflexdystrophien
  - Somatoforme Schmerzstörungen
  - Tumorschmerzen
4. Es müssen mindestens zwölfmal im Jahr, bei Einzelpraxen mindestens zehnmal im Jahr, nach außen offene, interdisziplinäre Schmerzkonzferenzen mit Patientenvorstellung durchgeführt werden. Thema und Teilnehmer sind zu dokumentieren, die Patienten werden persönlich vorgestellt, die Teilnehmer unterliegen der Schweigepflicht, Ort, Daten und Uhrzeit dieser Konferenzen stehen fest.
5. Die Einrichtung hat sicherzustellen, dass eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in den in § 6 der Schmerztherapie-Vereinbarung genannten Behandlungsverfahren erworben werden können.

Hierzu sind die unter § 6 Abs. 1 sowie zusätzlich mindestens 3 der unter § 6 Abs. 3 der Schmerztherapie-Vereinbarung genannten Verfahren selbst vorzuhalten. Die übrigen Verfahren sind im Konsiliardienst sicherzustellen.

Tägliche interne Fallbesprechungen und wöchentliche interne Teamsitzungen sind gewährleistet.

6. Die Einrichtung hat die Anwendung schmerztherapeutischer Standards sicherzustellen. Hierzu gehören:

- Erhebung einer standardisierten Schmerzanamnese einschließlich Sichtung und Wertung aller verfügbaren Vorbefunde, funktionelle Betrachtung der Röntgenbilder
- Eingehende körperliche (mit Einschluss neurologisch-orthopädisch-funktioneller) Untersuchung und eingehende psychosoziale und -psychiatrische Exploration
- Durchführung einer Schmerzanalyse
- Feststellung des Chronifizierungsstadiums (nach Gerbershagen – Mainzer Staging)
- Differentialdiagnostische Abklärung der Schmerzkrankheit
- Eingehende Beratung des Patienten
- Gemeinsame Festlegung der Therapieziele
- Aufstellung eines zeitlich und inhaltlich gestuften Therapieplanes (einschließlich der zu dessen Umsetzung erforderlichen interdisziplinären Koordination der Ärzte und komplementären Berufe)
- Einsatz schmerztherapeutischer Behandlungsverfahren
- Standardisierte Dokumentation mit Angaben zur psychosomatischen Auswirkung und Kontrolle des Verlaufs. Das in der Einrichtung eingesetzte Dokumentationsinstrumentarium ist vorzulegen.